

**Kleine Anfrage****Rolf Kahnt (AfD) vom 25.09.2020****Gewalt an Schulen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Eine durch Forsa im Auftrag des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) durchgeführte repräsentative Umfrage unter 1.300 Schulleitungen in Deutschland ergab, dass es an 61 % der befragten Schulen in den letzten fünf Jahren zu psychischer Gewalt durch Schüler gegen Lehrkräfte kam. An 34 % der Schulen gab es Fälle von physischer Gewalt durch Schüler gegen Lehrkräfte.

Das ist eine deutliche Steigerung im Hinblick auf Vergleichsergebnisse einer entsprechenden Befragung vor zwei Jahren. Damals gaben 48 % der befragten Schulleitungen Fälle von psychischer Gewalt und 26 % der befragten Schulleitungen Fälle von physischer Gewalt durch Schüler gegen Lehrkräfte an.

Die diesjährige Befragung fand vor Schließung der Schulen aufgrund der Corona-Pandemie statt.

Vorbemerkung Kultusminister:

Meldepflichtige Vorfälle dieser Art stellen in Hessen bisher Einzelfälle dar. Die Hessischen Landesregierung stellt darüber hinaus umfangreiche Unterstützungsangebote für Lehrkräfte und Schulleitungen zur Verfügung, wie beispielsweise die schulpsychologische Beratung an den Staatlichen Schulämtern.

Grundsätzlich können verbale Angriffe gegen Lehrkräfte und zum Beispiel körperliche Kontakte im Grundschul- und Förderschulbereich häufig in der pädagogischen Situation begründet sein und daher nicht zwingend als losgelöste Gewalttat angesehen werden. Gerade im Grundschul- und Förderschulbereich wird seitens der Schülerinnen und Schüler meist nicht mit Vorsatz gehandelt, sondern körperliche Übergriffe kommen häufig zum Beispiel im Rahmen von Wutausbrüchen vor.

Eine Abfrage der Staatlichen Schulämter zeigte innerhalb der letzten fünf Jahre eine steigende Anzahl an Fällen psychischer Gewalt gegen Lehrkräfte. Bei den Fällen physischer Gewalt gab es 2019 eine Häufung, ansonsten lässt sich dort jedoch kein steigender Trend beobachten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle von psychischer Gewalt durch Schüler gegen Lehrkräfte in Hessen sind der Landesregierung in den letzten fünf Jahren bekannt? Bitte nach Jahren, Schulform und Art der Gewalt angeben.

Eine mögliche Datengrundlage für die Beantwortung der Fragen 1 und 2 bildet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in ihr die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, abgebildet werden. Eine statistische Erfassung erfolgt erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Demzufolge erfasst die PKS die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Strafverfahren unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung. Allerdings ist eine valide Aussage zur Beantwortung der Fragestellungen, inwiefern Lehrkräfte Opfer von Straftaten, die von Schülerinnen bzw. Schülern begangen wurden, mittels einer Auswertung der PKS nicht möglich. Dies liegt darin begründet, dass Lehrkräfte zwar im Rahmen einer Katalogauswahl als Opfertyp erfasst und entsprechend auswertbar sind, nicht jedoch tatverdächtige Schülerinnen und Schüler. Die Beziehung eines Tatverdächtigen zum Opfer „Lehrer/-in“ wird in der PKS ebenfalls nicht erfasst. Dies gilt sowohl für physische als auch für psychische Gewalt gegenüber Lehrkräften.

Auch die Eingrenzung der Tatörtlichkeit auf das Schulgelände führt zu keiner genaueren Darstellung, da Straftaten im Sachzusammenhang auch außerhalb des Schulgeländes begangen werden können. Darüber hinaus ist die „psychische Gewaltausübung“ kein Bestandteil eines Kataloges in

der PKS und kann somit nicht als Parameter genutzt werden. Zudem werden bei der Erfassung von Straftaten wie zum Beispiel Beleidigung oder üble Nachrede, die ebenfalls unter den Begriff „psychische Gewalt“ fallen könnten, keine Angaben zu Opfern gemacht, sodass auch keine Auswahl des Opfertyps „Lehrer/-in“ erfolgen und ausgewertet werden kann. Ferner kann in der PKS bezüglich der Tatörtlichkeit „Schule“ lediglich zwischen „öffentlicher Schule“ und „privater Schule“ differenziert werden, sodass auch eine Unterteilung in verschiedene Schulformen nicht möglich ist.

Den Staatlichen Schulämtern wurden innerhalb der letzten fünf Jahre 60 Fälle psychischer Gewalt durch Schülerinnen und Schüler gegen Lehrkräfte gemeldet, darunter fallen zum Beispiel Bedrohungen. Auf Anlage 1 wird verwiesen.

Frage 2. Wie viele Fälle von physischer Gewalt durch Schüler gegen Lehrkräfte in Hessen sind der Landesregierung in den letzten fünf Jahren bekannt? Bitte nach Jahren, Schulform und Art der Gewalt angeben.

Bezüglich der PKS wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Den Staatlichen Schulämtern wurden innerhalb der letzten fünf Jahre 32 Fälle physischer Gewalt durch Schülerinnen und Schüler gegen Lehrkräfte gemeldet. Auf Anlage 2 wird verwiesen.

In sechs weiteren Fällen konnten keine genauen Angaben zum Zeitpunkt gemacht werden. Diese Fälle wurden daher nicht in die Tabelle in Anlage 2 aufgenommen.

Frage 3. Auf welche Weise werden Fälle von psychischer und physischer Gewalt durch Schüler gegen Lehrkräfte erfasst, insbesondere, wenn sie mangels Anzeige nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erscheinen?

In der Regel dokumentieren die Schulen die Vorfälle in der jeweiligen Schülerakte. Nach § 23 Abs. 1 der Dienstordnung sind die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verpflichtet, die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich fernmündlich sowie per E-Mail über alle gewichtigen Vorkommnisse zu informieren und erforderlichenfalls einen Bericht nachzureichen. Besonders herausragende Ereignisse werden unverzüglich auch dem Hessischen Kultusministerium fernmündlich sowie per E-Mail mitgeteilt. Bisher handelt es sich dabei jedoch um Einzelfälle. Darüber hinaus werden die oben genannten Fälle gegebenenfalls im Rahmen einer schulpsychologischen Beratung oder über getroffene Ordnungsmaßnahmen bekannt.

Frage 4. An wen wenden sich Lehrkräfte üblicherweise im Falle gegen sie gerichteter psychischer oder physischer Gewalt?

Bestandteil der Fürsorgepflicht ist, dass der Dienstherr grundsätzlich bei Fällen dienstbezogener psychischer und/oder physischer Gewalt gegenüber Lehrkräften einzuschreiten hat, wenn eine Gesamtbewertung der Umstände des Einzelfalls erfolgt ist. Im Fall eines Straftatbestandes ist zu prüfen, ob die Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen sind.

Entstehen Lehrkräften dienstlich veranlasste Kosten für die Rechtsverteidigung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren, können sie finanzielle Unterstützung nach dem Runderlass über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete vom 18. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 170) erhalten. Wenn Schülerinnen und Schüler Gewalt gegenüber Lehrkräften ausgeübt haben, stellt das Hessische Schulgesetz der Schule ein Instrumentarium von pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ist den Lehrkräften bekannt, dass sie sich bei Gewaltvorfällen neben der Schulleitung auch an die verantwortlichen schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie die Schulpsychologinnen und -psychologen der jeweiligen Staatlichen Schulämter wenden können.

Frage 5. Wie wird mit solchen Meldungen üblicherweise verfahren, wenn betroffene Lehrkräfte keine Strafanzeige erstatten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 6. Welche konkreten Unterstützungsmöglichkeiten stehen Lehrkräften im Falle von gegen sie gerichteter Gewalt zur Verfügung?

Konkrete Maßnahmen zum Umgang mit Gewalt und Mobbing gegen Lehrkräfte können in den einzelnen Schulamtsbezirken als Gegenstand spezifischer Dienstvereinbarungen mit dem jeweiligen Gesamtpersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer aufgenommen werden. Zum anderen kann das Thema Gewalt gegen Lehrkräfte im Rahmen der Gewaltpräventionsarbeit an Schulen behandelt oder als Thema für einen pädagogischen Tag gewählt werden. Zudem haben die meisten Schulen Gewaltpräventionskonzepte in ihrem Schulprogramm verankert und können hierzu auf eine Vielzahl teilweise landesweiter Unterstützungsmaßnahmen für die Schulen zurückgreifen.

Im Rahmen der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung werden die Themen Prävention, Deeskalationsstrategien und situationsadäquate Handlungsstrategien im Hinblick auf Schwierigkeiten und Konflikte in den Modulen „Erziehen, Beraten und Betreuen“ (EBB) und „Diversität in Lehr- und Lernprozessen nutzen“ (DLL) in allen Schulformen bearbeitet und erörtert. Ergänzende Angebote werden auch in der Phase des Berufseinstiegs zur Verfügung gestellt.

Schließlich stehen den Lehrkräften neben den Schulleitungen insbesondere die schul- und verwaltungsfachlichen sowie die schulpсихologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatlichen Schulämter für Beratungen im Umgang mit Gewalterfahrungen zur Verfügung. Unter Umständen erfolgt die Vermittlung an Fachberatungsstellen oder andere Institutionen.

Frage 7. Welche Maßnahmen werden gegen Schüler unternommen, die durch psychische oder physische Gewalt gegen Lehrkräfte auffallen?

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Schule, schon im Vorfeld Auffälligkeiten und Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern vorzubeugen. Dies ist untrennbarer Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes. Ein Teil der Verwirklichung des Erziehungsauftrags kann nach § 77 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sein, dass die Schule gemeinsam mit den Eltern bei gehäuftem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers eine Erziehungsvereinbarung trifft, die auch einen Förderplan enthält, der Hilfen bei der Lösung von Verhaltensproblemen zum Inhalt hat.

Darüber hinaus soll die Schule auf Fehlverhalten mit pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes reagieren. Reichen diese nicht mehr aus, werden Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes ergriffen.

Wiesbaden, 13. Januar 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

| Jahr | Anzahl Fälle | Schulform | Art der Gewalt |
|------|--------------|---|--|
| 2015 | 2 | Zwei Förderschulen | Beschimpfungen |
| 2016 | 5 | Drei kooperative Gesamtschulen, eine integrierte Gesamtschule und eine berufliche Schule | Beleidigung, Beleidigung und Bedrohung |
| 2017 | 7 | Drei kooperative Gesamtschulen, eine integrierte Gesamtschule, ein Gymnasium, eine berufliche Schule und eine Grundschule | Bedrohung, Beleidigung und Bedrohung, massive körperl. Bedrohung |
| 2018 | 12 | Eine kooperative Gesamtschule, vier integrierte Gesamtschulen, fünf Gymnasien und zwei berufliche Schulen | Bedrohung, Beleidigung, Diffamierung im Netz, in zwei Fällen keine Angabe |
| 2019 | 14 | Eine kooperative Gesamtschule, ein Gymnasium, eine Haupt- und Realschule, zehn integrierte Gesamtschulen sowie eine Grundschule | Bedrohung, Bedrohung und Verfolgung, Cyber-Mobbing, Beleidigung, Respektlosigkeit, Bedrohung im Internet |
| 2020 | 20 | Eine kooperative Gesamtschule, vierzehn integrierte Gesamtschulen, drei berufliche Schulen sowie zwei Haupt- und Realschulen. | Bedrohung, Beschimpfungen und Bedrohungen, Beleidigungen |

| Jahr | Anzahl Fälle | Schulform | Art der Gewalt |
|------|--------------|--|---|
| 2015 | 3 | Zwei Förderschulen und eine Grundschule | Gewalt im Rahmen von Wutausbrüchen, schlagen und treten |
| 2016 | - | - | - |
| 2017 | 2 | Eine kooperative Gesamtschule und eine Grundschule | Tätliche Angriffe |
| 2018 | 4 | Zwei berufliche Schulen, eine Förderschule und eine Grundschule | Tätliche Angriffe |
| 2019 | 18 | Zwei integrierte Gesamtschulen, vier kooperative Gesamtschulen, zehn Grundschulen, ein Gymnasium sowie eine Haupt- und Realschule. | Gewalt im Rahmen von Wutausbrüchen, tätliche Angriffe, Freiheitsberaubung und Verletzung durch Feuerwerkskörper |
| 2020 | 5 | Drei integrierte Gesamtschulen, eine Grundschule und eine berufliche Schule | Tätliche Angriffe und Sturz infolge von Schubsens |

Anmerkung: Wenn das Schuljahr angegeben wurde, wurde das letztgenannte Jahr für die tabellarische Auflistung verwendet. Wenn Schulformen mehrfach vertreten sind, heißt das nicht automatisch, dass es dieselbe Schule betrifft.